

hmen Spielraum

a / Von Jens Kirchner

Unterneh-
klarge-
umfas-
Unter-
st nicht
nenfalls
im Aus-
r Infor-
st dann,
eine Un-
rschen-
strittig

Wenn man sich vergegenwärtigt, daß es sich bei dem Europäischen Betriebsrat nicht um ein Gremium mit echten Mitbestimmungsrechten handelt, sondern lediglich Informations- und Anhörungsrechte bestehen, ist die Entstehung eines weiteren lokalen Betriebsrats oder eines Europäischen Betriebsrats kraft Gesetzes unter Umständen ein hoher Preis. Zumal in der Praxis hauptsächlich die Unterrichtung und die Anhörung bei außergewöhnlichen Umständen von Bedeutung sind.

Als außergewöhnliche Umstände gelten insbesondere Massenentlassungen oder die Stilllegung und Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen. In diesen Fällen ist ein reibungsloser Ablauf der Restrukturierung unter Beachtung der Beteiligungsrechte gerade dann möglich, wenn für den Europäischen Betriebsrat ein unkompliziertes und rasches Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung vereinbart wurde. Darüber hinaus droht bei der Verhandlungslösung im Falle der unterlassenen Beteiligung unter Umständen noch nicht einmal die gesetzlich vorgesehene Geldbuße von bis zu 15 000 Euro.

Ob diese Regelung zur Ordnungswidrigkeit allerdings in Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie steht, wonach die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen vorzusehen haben, um die Erfüllung der Richtlinie durchzusetzen, ist zu bezweifeln. Denn die meisten der gemeinschaftsweit tätigen Unternehmen werden im Zweifel eine Geldbuße dieser Größenordnung hinnehmen, bevor sie in kritischen Situationen des Unternehmens beispielsweise über eine geplante Verlegung von Betrieben informieren. Insofern ist zu befürchten, daß die Rechtsprechung, ähnlich wie bei Betriebsänderungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz, eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung gewährt, um die Beteiligungsrechte des Europäischen Betriebsrats sicherzustellen.

Letztlich ist Unternehmen zu empfehlen, daß sie sich zeitnah mit dem Wunsch nach der Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats auseinandersetzen. Dann können sie nämlich ihre Gestaltungsmöglichkeiten zugunsten einer zeitsparenden und kostenbewußten Mitarbeiterbeteiligung nutzen.

Der Autor ist Rechtsanwalt der Kanzlei DLA Piper Rudnick Gray Cary.

Nachgefragt



Michaela Bürgle

Höheres Schmerzensgeld

Welche Hoffnungen auf Entschädigung dürfen sich Patienten nach Behandlungsfehlern machen?

Die Chancen auf Schmerzensgeld nach ärztlichen Behandlungsfehlern stehen neuerdings gut – auch wenn mit Ausgleichssummen wie in den Vereinigten Staaten nach wie vor nicht gerechnet werden kann. Die Beiträge, die von deutschen Gerichten zugesprochen werden, haben sich in letzter Zeit deutlich erhöht. Gleichzeitig stieg in den vergangenen Jahren auch die Zahl der Patienten, die Schmerzensgeldforderungen stellen. Verantwortlich hierfür dürfte die vermehrte Bereitschaft Geschädigter sein, Schäden nicht mehr als persönliches Schicksal hinzunehmen: Ärztliche Leistungen werden immer kritischer bewertet. Patienten nutzen vermehrt Medien wie das Internet dazu, um sich über Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten, aber auch über Fehldiagnosen und -behandlungen zu informieren. Mit zunehmender Aufklärung fällt der Gang zum Rechtsanwalt leichter. Zudem kommen häufig Rechtsschutzversicherungen für die anfallenden Anwalts- und Gerichtskosten auf.

Lange Jahre entwickelten deutsche Richter wenig Phantasie, wenn es etwa darum ging, wieviel Schmerzensgeld einem geburtsgeschädigten Kind oder einem dauerhaft geschädigten Zahnpatienten zuzubilligen ist. Man beschränk-

te sich auf das Nachschlagen gängiger Schmerzensgeldtabellen, die bis auf den letzten Euro regeln, was für Verletzungen, Schmerzen und körperliche und seelische Grausamkeiten gezahlt werden muß. Diese Praxis führte über Jahre zu einer Zementierung der zugesprochenen Beträge.

Die Beurteilung der schwierigen Frage, wie eine Entschädigung für erlittene Schmerzen, verminderte Lebensfreude oder das Leid nach dauerhafter Entstellung angemessen erfaßt werden kann, hat sich seit Beginn der neunziger Jahre grundlegend geändert: Die Zumesungspraxis bei Schmerzensgeldern für sehr schwere Verletzungen weist seit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs in dem Fall eines Geburtsschadens einen deutlichen Trend nach oben auf. Dort kam in seltener Deutlichkeit zum Ausdruck, daß Schmerzensgeld nicht bloß in einer symbolischen Wiedergutmachung besteht, sondern seine Bedeutung durch eine spürbare Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion erlangt.

Neben seelischen und körperlichen Blessuren werden seitdem eine Reihe weiterer Faktoren anerkannt, die die Schmerzensgeldsumme deutlich nach oben oder unten drücken können: Relevant ist zum Beispiel die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verursachers, dem im Arzthaftungsrecht immer eine solvente Haftpflichtversicherung zur Seite steht. Für einzelne Arztgruppen, insbesondere die Geburtshelfer und Gynäkologen, ist die Tendenz zur höheren Bewertung der Schmerzensgeldansprüche nicht unproblematisch. Ihnen dürfte es zunehmend schwerer fallen, zu angemessenen Konditionen dem Haftpflichtrisiko vorzubeugen.

Sieht sich ein Arzt erst einmal mit einer Schmerzensgeldforderung konfrontiert, wird es für ihn vor allem dann schwierig, wenn ihm ein grober Behandlungs- oder eklatanter Dokumentationsfehler vorzuwerfen ist. Dann nämlich ist nicht mehr der Patient, sondern der Arzt in der Beweispflicht. In der Regel haben die Patienten in diesen Fällen die besseren Karten: Denn zu beweisen, daß der Arzt den Patienten ausreichend aufgeklärt hat, obwohl das nicht dokumentiert ist, oder daß die Gesundheitsschädigung auch ohne den groben Behandlungsfehler eingetreten wäre, ist nur schwer möglich.

Die Autorin ist Rechtsanwältin der Kanzlei HKB Rechtsanwältinnen, Frankfurt.